

KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSORDNUNG
für die städtischen Kindergärten
in Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBL. Nr. 13/2023, idgF

1.) AUFGABE:

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Pädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten (K-Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2023, Teil 2, 1. Abschnitt § 2, Punkt 1).

2.) ALLGEMEINE AUFNAHMEBEDINGUNGEN:

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe freier Plätze in einem der städtischen Kindergärten, wobei die Reihung nach Alter des Kindes bzw. nach Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Klagenfurt erfolgt. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

1. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 1. bzw. 3. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Vormerkung/Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Vormerkung/Anmeldung
- Sozialversicherungsnummer des Kindes
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse des Kindes
- die Vorlage des Meldezettels des Kindes und des/der Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung/Vormerkung (Hauptwohnsitz Klagenfurt)
- die schriftliche Verpflichtung des/der Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten.

2. Die Vormerkung/Anmeldung für einen Kindergartenplatz erfolgt im Kindergarten durch den/die Erziehungsberechtigten in Begleitung ihres Kindes. Die Vormerkzeit wird jährlich gesondert bekannt gegeben. Die erfolgte Vormerkung/Anmeldung bedingt noch keine konkrete Aufnahme für einen Kindergartenplatz in dem die Vormerkung/Anmeldung erfolgte bzw. in einem städt. Kindergarten.

3. Kinder, die einen Inklusionsplatz benötigen bzw. Kinder mit einer Behinderung können aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Grad und der Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (K-KBBG § 3). Bei Bedarf eines Inklusionsplatzes wird der Kontakt mit der für die Inklusion zuständigen Person/en hergestellt, sofern dieser noch nicht erfolgt ist.

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen, geistigen oder sozial-emotionalen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann für den Besuch des Kindergartens die Vorlage ärztlicher, pädagogischer und psychologischer Gutachten verlangt werden.



4. Reihungskriterien:

Für eine Aufnahme gelten folgende Reihungskriterien für den Fall, dass aus Kapazitätsgründen nicht alle vorgemerkten/angemeldeten Kinder Aufnahme finden können:

- Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr
- Berufstätige alleinerziehende Erziehungsberechtigte
- Beide ganztägig berufstätige/n Erziehungsberechtigte/n (bzw. im gemeinsamen Haushalt lebende Partner)
- Vormittags (halbtags-) berufstätige Erziehungsberechtigte (bzw. im gemeinsamen Haushalt lebende Partner)
- Kinder, deren Geschwister weiterhin die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung besuchen und deren Erziehungsberechtigte/n (bzw. im gemeinsamen Haushalt lebende Partner) ganztags bzw. halbtags Vormittag berufstätig sind
- Unterstützung durch Kinder- und Jugendhilfe
- Ein Erziehungsberechtigter berufstätig (bzw. im gemeinsamen Haushalt lebende Partner)
- Kinder mit mangelnden Deutschkenntnissen, zwei Jahre vor Schuleintritt
- Kinder mit mangelnden Deutschkenntnissen mehr als zwei Jahre vor Schuleintritt
- Andere Betreuung vorhanden
- Ein Elternteil arbeitssuchend, AMS, ein Elternteil ohne Arbeit
- Alleinerziehend ohne Arbeit
- Beide Elternteile ohne Arbeit
- Kind aus anderer Gemeinde im Pflichtkindergartenjahr
- Kind aus anderer Gemeinde

5. Ärztliche Untersuchungen können durch die Abt. Gesundheit stattfinden.

6. Die Aufnahme findet alljährlich bis Anfang September statt. Freie Plätze werden auch während des laufenden Kindergartenjahres vergeben.

3.) VORSCHRIFTEN FÜR DEN KINDERGARTENBESUCH:

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass das Kind pünktlich zu den festgesetzten Betriebszeiten dem pädagogischen Personal übergeben und von geeigneten Personen im Sinne des K-Jugendschutzgesetzes (K-JSG), in der jeweils geltenden Fassung abgeholt wird.
2. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
3. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonst begründetes Fernbleiben ist von den Erziehungsberechtigten der Leitung der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen.
4. Nach Infektionskrankheiten (Schafblättern, Röteln usw.) und meldepflichtigen Krankheiten des Kindes oder der mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, bei denen eine Weiterverbreitung nicht ausgeschlossen werden kann, ist bei Wiederaufnahme des Kindergartenbesuches ein ärztliches Zeugnis (Bestätigung) vorzulegen, dass die Gefahr einer Ansteckung nicht mehr gegeben ist. Dies gilt auch bei Parasitenbefall (Läuse usw.).
5. Erziehungsberechtigte werden verständigt, wenn Ihr Kind während des Kindergartenbesuches erkrankt. Das Kind ist so rasch als möglich von den Erziehungsberechtigten selbst oder einer abholberechtigten Person abzuholen.



6. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet zu bringen. Es benötigt für den Kindergartenbesuch jedenfalls folgende Ausstattung:
 - ein Paar Hausschuhe ohne Gummisohle. Jeder Schuh ist deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
 - eine geeignete Tasche für die selbst mitgebrachte Jause, die mit Namen und Adresse des Kindes zu versehen ist.
 - bei Bedarf Servietten und Taschentücher
7. Spielzeug, Geld oder andere Gegenstände sollen nicht mitgebracht werden, da für Verlust von persönlichen Gegenständen (inkl. Garderobe) seitens der Landeshauptstadt Klagenfurt keine Haftung übernommen wird.

4.) MITWIRKEN UND PFLICHTEN VON ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN:

Die Ansprechperson für Auskünfte und Anliegen ist die Leitung der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung.

Da Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen die Familienerziehung ergänzen und unterstützen, ist ein regelmäßiger Kontakt, eine enge Zusammenarbeit und ein reger Informationsaustausch Voraussetzung. Die Leitung der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung sowie das pädagogische Personal werden Sie daher zu Elterninformationen, Elterngesprächen und Entwicklungsgesprächen einladen.

Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal und endet mit der Übergabe des Kindes durch das pädagogische Personal an den/die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder die dem pädagogischen Personal des Kindergartens bekannt ist (Abholberechtigte). Wird das Kind von älteren Geschwistern abgeholt, ist dafür eine schriftliche Bestätigung der/des Erziehungsberechtigten notwendig.
2. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, umgehend der Leitung der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung schriftlich bekannt zu geben, wenn sich die Abholberechtigung von Personen oder die Obsorgeberechtigung ändert.
3. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, Änderungen von Arbeitsplatz, Dienstzeit, Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung usw., unverzüglich der Leitung der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung bekannt zu geben.

5.) INFORMATIONEN ZUM VERPFLICHTENDEN KINDERGARTENJAHR:

(K-Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2023, 2. Abschnitt)

1. Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.



2. Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrer:innen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagog:innen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagog:innen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.
3. Der/Die Erziehungsberechtigte/n sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind während des Kindergartenjahres, das vor Beginn seiner Schulpflicht liegt, eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besucht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985).
4. Der Kindergartenbesuch ist verpflichtend und hat an mindestens 4 Tagen pro Woche für insgesamt 20 Stunden zu erfolgen. Jedenfalls Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem 2. Montag im September dieses Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien nach § 74 Absatz 2 des Kärntner Schulgesetzes, die vor dem ersten Schuljahr liegen.
5. Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig. Dazu zählen:
 - Erkrankung des Kindes oder eines Angehörigen oder Tod eines Angehörigen
 - außergewöhnliche Ereignisse
 - urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen für den Zeitraum des verpflichtenden Kindergartenbesuchsjahres
 - eine Absonderung oder Ausschließung des Kindes oder eines Angehörigen nach dem Epidemiegesetz 1950, einer Einschränkung oder Schließung des Betriebes des Kindergartens oder eines Betretungsverbotes oder einer Betretungseinschränkung aufgrund von Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 oder nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz.
 - Jede Verhinderung ist der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu melden. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.
6. Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen (K-KBBG § 16a Abs. 3)
7. Laut K-Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist der Träger verpflichtet, die im Gesetz angeführten Daten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres an die Landesregierung weiterzuleiten. Für die alljährliche statistische Auswertung ist bei allen anderen Kindern die Angabe von Namen, Geburtsdatum und Sozialversicherungsnummer erforderlich.

6.) ABMELDUNG, ÄNDERUNGEN ODER AUSSCHLUSS VOM KINDERGARTENBESUCH:

1. Die Abmeldung ist nur monatlich möglich und spätestens bis zum 15. des Vormonats von dem/den Erziehungsberechtigten der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung schriftlich bekannt zu geben.

Besteht die Kindergartenpflicht, kann das Kind nicht abgemeldet werden, es sei denn, es liegt eine der Voraussetzungen gem. § 21 Abs. 2 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011 idF vom 1.9.2023 vor.



2. Die Landeshauptstadt Klagenfurt ist im Einvernehmen mit der Leitung zum Ausschluss eines Kindes vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach erfolgter schriftlicher Mahnung an den/die Erziehungsberechtigten aus folgenden Gründen (K-KBBG 2023, Teil 2, 1. Abschnitt, § 14a) berechtigt:
- Wenn aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist
 - Wenn aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist
 - Wenn der/die Erziehungsberechtigte/n den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt
 - Verletzungen oder Nichteinhaltung der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch den/die Erziehungsberechtigte/n
 - Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken hinsichtlich der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch
 - Längeres und wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder ohne Meldung.
 - Wenn der/die Erziehungsberechtigte/n die vorgeschriebenen Verpflegungskosten wie auch den Kreativbeitrag wiederholt nicht leistet

Nach schriftlicher Mahnung an den/die Erziehungsberechtigte/n erfolgt im Einvernehmen mit der Leitung der befristete Ausschluss vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wenn im konkreten Fall davon auszugehen ist, dass die Ausschlussgründe nicht dauerhaft oder nachhaltig gegeben sind. Die Befristung beträgt maximal 2 Wochen.

Liegen nach Ablauf dieser Befristung die Ausschlussgründe weiterhin vor, ist das Kind wiederum befristet vom Besuch auszuschließen. Der wiederholte, befristete Ausschluss ist zulässig, wenn jeweils mit Ablauf der Befristung die Ausschlussgründe weiterhin vorliegen, jedoch davon auszugehen ist, dass diese nicht dauerhaft oder nachhaltig gegeben sind.

In allen anderen Fällen (ausgenommen Kindergartenpflicht) erfolgt der Ausschluss dauerhaft.

3. Sofern Änderungen der persönlichen oder beruflichen Verhältnisse des/der Erziehungsberechtigten (bzw. im gemeinsamen Haushalt lebende Partner) zu Änderungen der geltenden Aufnahmekriterien für die Platzvergabe führen, ist die Landeshauptstadt Klagenfurt berechtigt, das vereinbarte Betreuungsmodell und Betreuungsmaß zu ändern.

7.) KINDERGARTENJAHR

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. Montag im September und endet am letzten Freitag im Juli (Regelkindergarten).

Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon zumindest durchgehend zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung (Ferien) zu verbringen (K-Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2023, Teil 2, 1. Abschnitt § 15, Abs. 2). Diese Zeiten sind zwischen der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und dem/den Erziehungsberechtigten zu vereinbaren.

Betriebs- und Öffnungszeiten:

1. Die Betriebs- und Öffnungszeiten sind folgend festgesetzt:
- Ganztagesbetreuung (länger als 6 Stunden):
Montag bis Freitag, 07:00 (06:30) Uhr bis 17:00 Uhr
 - Halbtagesbetreuung ohne und mit Essen (bis max. 6 Stunden):
Montag bis Freitag, 08:00 (6:30) Uhr bis 12:00 Uhr/13:00 Uhr



2. Der Kindergarten bleibt zu folgenden Zeiten geschlossen:

- An gesetzlichen Feiertagen.
- Weihnachten von 24.12. bis 05.01.
- Die letzten 2 Wochen vor Beginn des neuen Kindergartenjahres.
- In der Karwoche und im August (ausgenommen die letzten 2 Wochen vor Beginn des neuen Kindergartenjahres) hat die Landeshauptstadt Klagenfurt zumindest einen Betrieb bei Bedarf für berufstätige Eltern geöffnet.

8.) INFORMATIONEN:

1. Im Rahmen des Kindergartenbesuches wird das Kind gegebenenfalls in Fotografie / Film / Radio Fernsehaufnahmen einbezogen. Eventuell finden auch Veröffentlichungen statt.
2. Impfungen: FSME, Di + Te, ...
 - Bei nicht geimpften Kindern, müssen sich die Erziehungsberechtigten über die Risiken beim Haus- oder Kinderarzt informieren.
 - Im Erkrankungsfall übernimmt der Kindergarten keine Haftung.
 - Wir weisen darauf hin, dass Kärnten als Zeckenrisikogebiet gilt.
3. Für Kinder in den städtischen Kindergärten bestehen keine zusätzlichen Versicherungen.

9.) KOSTEN/BEITRAG:

1. Seitens der Kärntner Landesregierung – Abt. 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie die Betreuungskosten entfallen.
2. Für den Besuch des Kindergartens sind Verpflegungskosten und ein Kreativbeitrag monatlich zu leisten.

Diese werden mittels Bankeinzug am 11. des Nachfolgemonats zu entrichten. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung.
3. Rückerstattung
Für Leistungen, die nicht in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Rückerstattung
4. Für die alljährliche statistische Auswertung ist lt. K-Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz der Träger verpflichtet von allen Kindern der Name, das Geburtsdatum und die Sozialversicherungsnummer anzugeben.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und wünschen Ihrem Kind eine schöne Zeit!



Datenschutzrechtliche Information gemäß Art 6 Abs.1b und 13 DSGVO:

Zwecke und Grundlage der Verarbeitung Ihrer Daten

Sie geben personenbezogene und auch weitere Daten bekannt, die für die Bearbeitung Ihres Antrages auf Abschluss eines Kinderbetreuungsvertrages und der sich daraus ergebenden Kinderbetreuung sowie Leistungserbringung durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Bildung/Kindergärten-Horte, benötigt werden. (Gesetzliche Grundlage: Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (K-KBBG))

Dauer und Verspeicherung Ihrer personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee grundsätzlich für die Dauer des aufrechten Betreuungsverhältnisses und darüber hinaus für die Dauer der gesetzlichen Bestimmungen bzw. Aufbewahrungspflichten gespeichert.

Die Datenverarbeitung durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee basiert ausschließlich auf Grundlage des gegenständlichen Betreuungsvertrages.

Die Daten werden zu statistischen Zwecken an das Amt der Kärntner Landesregierung bzw. zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen (§52 und §53 – K-KBBG), sowie zur Inanspruchnahme von Landesförderungen, zur Verarbeitung weitergeleitet. Zusätzlich werden diese an interne Abteilungen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (zum Beispiel Abt. Gesundheit (Überprüfung Kindergarteneignung), Abt. Rechnungswesen (Verrechnung)) übermittelt.

Ihre Rechte in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht auf Auskunft über Verarbeitung der von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten, in bestimmten Fällen auf Berichtigung, Löschung, Widerspruch oder Einschränkung der Verarbeitung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben. Darüber hinaus haben Sie jederzeit das Recht hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer bekanntgegeben personenbezogenen Daten Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzubringen. Es wird zur Kenntnis gebracht, dass ohne Bereitstellung der erforderlichen Daten eine Inanspruchnahme der angestrebten Leistungen nicht möglich ist.

Kontaktdaten der Verantwortlichen:

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
Abteilung Bildung, Dienststelle Kindergärten/Horte/Pädagogik
Johann Strauß Gasse 12
9020 Klagenfurt am Wörthersee